



An die

- Bezirksregierungen als obere Bauaufsichten und
- Untere Bauaufsichten

nachrichtlich

- Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamte der Kommunen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen

21. April 2020

### **Bauplanung/Bauordnung:**

#### **Befristete Duldung der Nutzung von für den Großhandel genehmigten Gebäuden für den Einzelhandel im Rahmen der Corona-Pandemie bis 3. Mai 2020**

Im Rahmen der Corona-Pandemie sollen Großmärkte die Möglichkeit erhalten, ihre Waren auch an Endverbraucher verkaufen zu können.

Die Umstellung des Verkaufes in einem für den Großhandel genehmigten Gebäude - auch für den Einzelhandel - stellt eine Nutzungsänderung im Sinne des § 29 BauGB dar (BVerwG, Urteil vom 03. Februar 1984 - 4 C 25/82).

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung nach § 82 Satz 2 BauO NRW 2018 untersagt werden. Diese Entscheidung steht im Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Das Ermessen bezieht sich insbesondere darauf, ob die Nutzungsänderung untersagt wird.

**Dieses, den unteren Bauaufsichtsbehörden eingeräumte Entschließungsermessen ist aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zum 3. Mai 2020 dahingehend auszuüben, dass von einem Einschreiten nach § 82 Satz 2 BauO NRW 2018 abzusehen ist und entsprechende Nutzungsänderungen befristet bis zum 3. Mai 2020 zu dulden sind.**

<sup>1</sup>Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: FP-G61@mhkgb.nrw.de.